

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Aufteilung des in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes ist vorerst durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, sind der Aufteilung sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als auch die Finanzkraft zu gleichen Teilen zugrunde zu legen.

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z.B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile).

Falls nur Teile einer Gemeinde dem Schulsprengel angehören, ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahl dieses Gebietsteiles zur Einwohnerzahl im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Ändert sich später die Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. gegenüber der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, so ist dies zu berücksichtigen. Eine solche Änderung hat die Landesregierung auf Antrag einer beteiligten Gemeinden festzustellen.“

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Hinsichtlich der im Jahre 2002 voraussichtlich zu erwartenden Erträge der ausschließlichen Gemeindeabgaben ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2000 zugrunde zu legen.